E-Roller

Seit einigen Jahren sind E-Roller als Fortbewegungsmittel in Österreich in Gebrauch.

Nachdem sie auf öffentlichem Verkehrsgrund genutzt werden, gibt es auch Richtlinien für die richtige und sichere Nutzung.

In diesem Folder sind die wichtigsten dieser Regeln beschrieben.

Impressum
Herausgeber:
Landespolizeidirektion Wien, Büro Öffentlichkeitsarbeit
Schottenring 7-9, 1010 Wien
Fotonachweis: LPD Wien, Bernhard Elbe
Gestaltung: BMI Referat I/C/10/a –
Strategische Kommunikation und Kreation
Druck: BMI, Digitalprintcenter, Herrengasse 7, 1010 Wien
Wien, 2025

polizei.gv.at

Landespolizeidirektion
Wien

WIEN ROLLT SICHER

Anleitung zur sicheren Nutzung von E-Rollern

POLIZEI

In der Straßenverkehrsordnung[1] sind E-Roller den Fahrräder gleichgestellt. Alle Verhaltens-vorschriften, Verordnungen für Fahrradfahrende Ausrüstungsvorschriften für Fahrräder gelten daher auch für E-Roller:

ERLAUBT

Geräte: **Maximale Nenndauerleistung:** 250 Watt und **Bauartgeschwindigkeit:** max. 25 km/h

Benutzer:

Kinder (unter 12 Jahren): mit Fahrradhelm und mit einer mind. 16-jährigen Begleitperson oder
Kinder (unter 12 Jahren): mit Fahrradhelm und im Besitz eines Fahrradausweises
Kinder ab dem 12. Lebensjahr

EMPFOHLEN[2]

„**Denk daran:**
Ein Helm schützt dich vor schweren Verletzungen – daher: Trag stets einen Fahrradhelm!“

VERPFLICHTEND

Verhalten:

Korrekte Nutzung der Verkehrswege: Grundsätzlich sind alle Radfahranlagen zu nutzen (Radwege, Radfahrstreifen, Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen)

Sind keine Radfahranlagen vorhanden: Verpflichtung zur Nutzung der Fahrbahn

Ausstattung:

Zwei voneinander unabhängig wirkend Bremsvorrichtungen

Eine Vorrichtung zur Abgabe von akustischen Warnzeichen

Rückstrahler:

- nach vorne weißes Licht (dürfen mit dem Scheinwerfer verbunden sein)
- nach hinten rotes Licht (dürfen mit dem Rücklichtscheinwerfer verbunden sein)
- an den Seitenwänden der Räder/Reifen ringförmig weißes oder gelbes Licht

Scheinwerfer:

- nach vorne weißes, hell leuchtendes Licht
- nach hinten rotes Rücklicht

VERBOTEN

Verhalten:

Fahren im beeinträchtigten Zustand etwa durch Alkohol oder Suchtgift (Grenze: 0,8 Promille – wie beim Fahrrad)

Befahren der Autobahn oder Autostraße

Fahren auf dem Gehsteig, Gehweg und Schutzweg (in der Längsrichtung – wie beim Fahrrad)

Fahren gegen die Einbahn, wenn keine Ausnahme für Fahrräder besteht

Gleichzeitige Benützung eines Gerätes durch mehrere Personen

Telefonieren während der Fahrt ohne Freisprecheinrichtung

Verkehrsbehinderndes Abstellen auf Gehsteigen: das Abstellen eines E-Rollers ist nur auf Gehsteigen mit Mindestbreite von 2,5 m erlaubt

1 StVO 1960 mit weiteren Nebengesetzen und Verordnungen

2 Beachte: Zur Zeit ist eine Gesetzesnovelle in Ausarbeitung, in der die Helmpflicht vorgeschrieben wird. Diese Gesetzesänderung könnte in absehbarer Zeit in Kraft treten.